



## Regierungsratsbeschluss vom 21. April 2026

Heilmittelverordnung (SG 340.100); Erweiterung des Impfkatalogs in Apotheken; Teilrevision

---

P260565

1. Der Regierungsrat beschliesst die Änderung der Heilmittelverordnung vom 6. Dezember 2011 (SG 340.100).
2. Diese Änderung ist zu publizieren. Sie tritt fünf Tage nach der Publikation in Kraft.

### Begründung

Der Regierungsrat hat § 12a Abs. 1 Heilmittelverordnung vom 6. Dezember 2011 (SG 340.100) dahingehend geändert, dass bezüglich Impfungen in Apotheken anstelle von bisher einzeln aufgeführten Impfungen neu auf den jeweils geltenden Impfkatalog des Schweizerischen Impfplans (nationaler Impfplan) verwiesen wird. Konkret sollen Apothekerinnen und Apotheker ohne ärztliche Verschreibung die gemäss den Richtlinien des Schweizerischem Impfplans empfohlenen Impfungen an Personen, die das 16. Altersjahr vollendet haben, vornehmen können. Der Impfkatalog für in Apotheken angebotene Impfungen wird damit erweitert. Mit dieser Änderung sollen die bisherigen Massnahmen zur niederschweligen Impfung von impfwilligen Personen mit Blick auf den Schutz der öffentlichen Gesundheit weiter gestärkt und das Risiko eines fehlenden oder unzureichenden Impfschutzes in der Bevölkerung noch optimaler verringert werden.

